

Leistungsbezogene Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengebührenordnung (5%-Befreiungsklausel)

Die Gebührenordnung der Universität des Saarlandes sieht vor, dass Studierende, die herausragende Leistungen erbringen, auf Antrag des Studiendekans bzw. des Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft von der Studiengebühr befreit werden können. Bis zu 5 % der Studierenden der Studiengänge der Abteilung Wirtschaftswissenschaft können befreit werden. Das Dekanat hat nach Anhörung des Fakultätsrats am 11. Juli 2007 die Modalitäten (§ 4 Abs. 1 der Gebührenordnung) wie folgt geregelt:

Grundsätze:

Die Erstattung der Studiengebühren erfolgt ex post. Berücksichtigt werden nur diejenigen Studierenden, die jeweils bis zu einem entsprechenden Stichtatum (wird noch bekannt gegeben) einen **Antrag auf Gebührenbefreiung an den Studiendekan bzw. den Studienbeauftragten der Abteilung Wirtschaftswissenschaft** gestellt haben. Antragsformulare hierzu erhalten die Studierenden bei dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt bzw. auf den Internetseiten der Fakultät.

Verfahren:

1. Für die Diplomstudiengänge:
 - a. Gebührenbefreiung nach der Absolvierung des Vordiploms in der vorgesehenen Regelstudienzeit (nach dem 4. Semester)
 - b. Gebührenbefreiung am Ende des Studiums für die 5 %-Besten eines Abschlussjahres, welche in der Regelstudienzeit ihr Studium beendet haben
2. Für die Bachelor-/Master-Studiengänge erfolgt eine Erstattung nach Abschluss des Bachelors bzw. des Masters für die 5%-Besten eines Abschlussjahres, wobei das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden muss